

## **Tarifvertrag - Montage**

Zwischen dem

**Landesverband mechanischer Metallhandwerke Bayern  
Landesinnungsverband Bayern für Feinwerkmechanik, Informationselektronik und  
Zweiradmechanik,  
Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern,  
Landesinnungsverband für Kälteanlagenbauer  
Bruckmannring 40, 85764 Oberschleißheim**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Bayern,  
Luisenstraße 4, 80335 München**

wird folgender **Tarifvertrag – Montage** abgeschlossen:

### **Geltungsbereich**

#### **Räumlich:**

Für das Land Bayern, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Mittelfranken.

#### **Fachlich:**

Für alle Betriebe, die Mitglied in den vorgenannten Verbänden sind.

#### **Persönlich:**

Für sämtliche Arbeitnehmer, die eine der Rentenversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben, einschließlich der Auszubildenden.

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Auf Montage entsandte Arbeitnehmer unterliegen der Tarifregelung des entsendenden Betriebes.

Feiertage bestimmen sich nach dem für den Montageort geltenden Recht. Kurzfristige Umbesetzungen zur Umgehung der Feiertagsbezahlung sind nicht zulässig.

- 1.2. Montagestellen im Sinne nachfolgender Bestimmungen ist die Stelle, von der aus der Beginn der Arbeitszeit berechnet wird und die Bezahlung der Arbeitszeit beginnt.

- 1.3. Fernmontage liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer die tägliche Rückkehr zum Betrieb oder zu seiner Wohnung nicht zuzumuten ist.

Die tägliche Rückkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn die Distanz für Hin- und Rückfahrt, entweder mit einem angemessenen öffentlichen Verkehrsmittel mehr als drei

Stunden oder mit einem Kraftfahrzeug mehr als 250 Kilometer beträgt. Es gilt die niedrigere Bemessungsgröße.

- 1.4. Montagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden durch diese Regelung nicht erfasst. Soweit Montagearbeiten im Ausland ausgeführt werden, sind die besonderen Arbeitsbedingungen der Auslandsmontage mit dem Arbeitnehmer einzelvertraglich zu vereinbaren.

## **2. Fahrtkosten**

- 2.1. Bei Montagen wird das unter Ausnützen evtl. bestehender Tarifvergünstigungen für öffentliche Verkehrsmittel verwendete Fahrgeld zwischen Betriebs- bzw. Wohnsitz und Montagestelle erstattet.
- 2.2. Der Arbeitnehmer kann nicht verpflichtet werden, sein eigenes Kraftfahrzeug zu verwenden.

Verlangt der Arbeitgeber trotzdem die Benützung eines privaten Fahrzeugs und ist der Arbeitnehmer damit einverstanden, sind folgende Bedingungen durch den Arbeitgeber einzuhalten:

- Die Entschädigung für die gefahrenen Dienstkilometer, mindestens in der Höhe der jeweiligen steuerfreien Sätze.

## **3. Wegezeitvergütung**

- 3.1. Der zur Erreichung der Montagestelle notwendige Mehraufwand wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen vergütet, wenn er außerhalb der Arbeitszeit liegt.
- 3.2. Bei täglicher Rückkehr des Arbeitnehmers zum Betrieb bzw. zu seiner Wohnung, wird der durch die Anfahrt und Abfahrt zur Montagestelle eingetretene Mehraufwand nach Entfernungszonen pro Tag pauschal vergütet.

Für die Zoneneinteilung gilt die Entfernung vom Betriebssitz oder vom Wohnsitz des Arbeitnehmers zur Montagestelle. Die Fahrtstrecke wird mit den üblichen Kartensystemen (wie z.B. Google Maps) berechnet.

Die Entscheidung, ob vom Betriebssitz oder vom Wohnsitz des Arbeitnehmers ausgegangen wird, trifft der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Betriebsrats. Ist kein Betriebsrat vorhanden, gilt der Einzelarbeitsvertrag.

**Es gelten folgende Zoneneinteilungen und Wegezeitvergütungen:**

Zone 1 : über 12 km bis 25 km - 100% aus 1/165,3 der Anfangsvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe

Zone 2: über 25 km bis 45 km - 125% aus 1/165,3 der Anfangsvergütung der jeweiligen Vergütungsgruppe

Zone 3: über 45 km erfolgt die Vergütung der Wegezeit mit der tatsächlichen Bezahlung des Zeitaufwands für Hin- und Rückfahrt, jedoch ohne Zuschläge

**Für Auszubildende gilt folgende Wegezeitvergütung:**

Zone 1 : über 12 km bis 25 km - 100% aus 1/165,3 der Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe 1

Zone 2: über 25 km bis 45 km - 125% aus 1/165,3 der Anfangsvergütung der Vergütungsgruppe 1

Zone 3: über 45 km erfolgt die Vergütung der Wegezeit mit der tatsächlichen Bezahlung des Zeitaufwands für Hin- und Rückfahrt, jedoch ohne Zuschläge

3.3. Bei Fernmontage ist die Zeit für die einmalige Hin- und Rückfahrt entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand zu vergüten (ohne Zuschläge)

3.4. Wird ein Arbeitnehmer verpflichtet, ein Kraftfahrzeug zu fahren, ist die Wegezeit nach Ziffer 3.2. Zone 3 bzw. 3.3. wie Arbeitszeit zu vergüten.

**4. Auslöse**

4.1. Die Auslöse ist eine pauschale Erstattung für den bei Montagen anfallenden Mehraufwand am Montageort. Die Berechnung der Entfernung erfolgt nach Ziffer 3.2.

4.2. Die Geldbeträge für Auslösen bei Montagen ohne Übernachtungen werden in diesem Tarifvertrag festgelegt. Sie werden nur für die Tage bezahlt, an denen die betriebsübliche Arbeitszeit auf der Montagestelle gearbeitet worden ist (mit Ausnahme von Fehlzeiten nach § 7 des Manteltarifvertrages vom XXXXXX).

4.3. Die Geldbeträge für Auslösungen mit Übernachtung nach Ziffer 1.3. werden in diesem Tarifvertrag festgelegt. Für den Tag der Heimreise werden 50% der Auslöse vergütet.

Die Auslöse ohne Übernachtung beträgt pro Tag 12,00 € . Ziffer 4.4.2. ist zu beachten.

Die Auslöse mit Übernachtung beträgt pro Tag 38,00 €.

4.4. Betragen die Kosten der Übernachtung mehr als 50% der Auslöse, so ist der Mehraufwand zu erstatten.

## **5. Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung eines auf Montage entsandten Arbeitnehmers**

- 5.1. Bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit während der Montage wird die Auslösung nach Ziffer 4.4. bis zur Dauer von einer Woche bezahlt, falls der Arbeitnehmer durch ein ärztliches Attest nachweist, dass er nicht nach Hause fahren oder in einem Krankenhaus Aufnahme finden kann.

Bei Beibehaltung der Unterkunft werden die anfallenden Kosten erstattet.

Während des ärztlich angeordneten Heimtransportes werden die Zulagen ebenfalls bezahlt.

- 5.2. Stirbt ein auf Montage entsandter Arbeitnehmer, so trägt alle auf Grund der Montage entstandenen Mehrkosten der entsendende Betrieb.

## **6. Heimfahrten**

- 6.1. Den auf Montage entsandten Arbeitnehmern werden bei ununterbrochener auswärtiger Tätigkeit Heimfahrten erstattet:

6.1.1. An Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

6.1.2. In der übrigen Zeit alle 4 Wochen.

Fällt die Heimfahrt in die Zeit zwischen 10. und 24. Dezember, so ist sie auf den 24. Dezember zu verschieben.

Die Heimfahrt oder das Verlassen der Montagestelle anlässlich des Urlaubsantritts gilt als Heimfahrt im Sinne dieser Bestimmungen.

## 7. Vertragsdauer

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag kann, analog zum Vergütungstarifvertrag, mit einer Frist von einem Monat erstmals zum 31.01.2019 gekündigt werden.

Er wirkt dann bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach; d.h. es gilt der § 4 Abs. 5 TVG.

**Landesinnungsverband Bayern für Feinwerkmechanik, Informationselektronik und  
Zweiradmechanik, Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern,  
Landesinnungsverband für Kälteanlagenbauer**



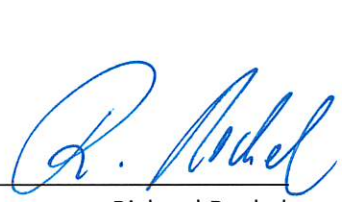
---

Thomas Karr  
Geschäftsführer



---

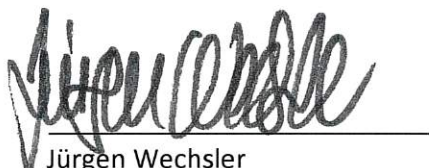
Rudolf Salfer  
Obermeister



---

Richard Bockel  
Obermeister

**Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Bayern**



---

Jürgen Wechsler  
Bezirksleiter IG Metall



---

Josef Brunner  
Gewerkschaftssekretär

Landesverband mechanischer Metallhandwerke Bayern  
Landesverband für Kälte- und Klimatechnik Bayern  
Bruckmannring 40, 85764 Oberschleißheim

## **Anhang zum Tarifvertrag – Montage vom 01.01.2018**

### **Punkt 4. Auslöse**

- 4.2 Die Geldbeträge für Auslösen bei Montagen ohne Übernachtungen werden in diesem Tarifvertrag festgelegt. Sie werden nur für die Tage bezahlt, an denen die betriebsübliche Arbeitszeit auf der Montagestelle gearbeitet worden ist (mit Ausnahme von Fehlzeiten nach § 7 des Manteltarifvertrages vom 01.01.2018).

12. Dezember 2017



Josef Brunner  
IG-Metall



Thomas Karr  
Geschäftsführer